JASPER SCHAGERL

PERSPEKTIVEN DES UMSTANDS JOHANN MARTIN CHLADENIUS UND DER FRÜHNEUZEITLICHE CASUS

Abstracts:

Der Beitrag untersucht den Einfluss der frühneuzeitlichen Rechtskasuistik auf die Entstehung der modernen Geschichtswissenschaft. Anhand von Johann Martin Chladenius' *Allgemeiner Geschichtswissenschaft* (1752) analysiere ich die Herausbildung einer Wissenschaft historischen Erzählens, die sich an den rechtlichen Praktiken der Zeit orientiert. Der Beitrag zeigt so, inwiefern die vielbesprochene Standortgebundenheit historischer Erzählungen eine Form des Urteilens einschließt, die sich nur im Blick auf ihre rechtliche Provenienz und das Falldenken der Frühen Neuzeit erhellt.

This article examines the influence of the early modern legal case on the emergence of modern historiography. Analyzing Johann Martin Chladenius' *Allgemeine Geschichtswissenschaft* (1752), I demonstrate how legal practices impacted the emergence of a science of historical narrative. The article thus reveals the extent to which the perspectival dependency of historical narrative implies a form of judgment that can only be explained by examining its legal provenance and the casuistic thinking of the early modern period.

Das erste Opfer des Krieges sei die Wahrheit, heißt es. Im Zeitalter von *fake news*, algorithmisierten Nachrichtenfluten und gezielten Desinformationskampagnen, die Kriege anfeuern und begleiten, scheint diese Einsicht aktueller denn je. Die Frage, wie Nachrichten von Kriegsschauplätzen zu bewerten seien, mag sich angesichts zeitgenössischer Medienpraktiken mit neuer Dringlichkeit stellen – neu ist das Problem nicht.

Bereits 1742, im programmatischen Kapitel zur Interpretation historischer Nachrichten seiner *Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften*, hat Johann Martin Chladenius den *casus belli* zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen gemacht. Von einer Schlacht, beginnt Chladenius, erreichen uns verschiedene Berichte von ihrem Verlauf. Ein erster meldet den Bodengewinn der feindlichen Truppen. Ein zweiter den Vormarsch der einheimischen Armee. Und ein dritter berichtet von Geschehnissen, die ganz und gar unglaublich scheinen. Welche dieser Nachrichten ist wahr? Können wir von ihnen auf das tatsächliche Geschehen schließen? Oder müssen wir an dem Aus-

© 2025 Jasper Schagerl, Publikation: Wallstein Verlag
DOI https://doi.org/10.46500/83535662-002 | CC BY-NC-ND 4.0

gang der Schlacht insgesamt zweifeln? Chladenius' überraschende Antwort lautet: Alle drei Nachrichten sind gleichermaßen wahr:

> Gesetzt es befinden sich bey einer vorfallenden Schlacht, drey Zuschauer, davon der eine auf einem Berge zur Seite des rechten Flügels der einen Armee, der andere auf einer Höhe zur Seiten des lincken Flügels, der dritte hinter derselben Armee der Schlacht zusiehet. Wenn diese drey ein genau Verzeichniß von dem, was sich bey der Schlacht zugetragen, machen solten, so wird alles Fleisses ungeachtet, keines Erzehlung mit denen übrigen gantz genau überein kommen. […] Denn die kleinen Veränderungen und Wendungen einer Menge Soldaten sehen von ferne gantz anders aus, als wenn man sie in der Nähe ansiehet. […] Eben so ist es mit allen Geschichten beschaffen; eine Rebellion wird anders von einem treuen Unterthanen, anders von einem Rebellen, anders von einem Ausländer, anders von einem Hofmann, anders von einem Bürger oder Bauer angesehen, wenn auch gleich ieder nichts, als was der Wahrheit gemäß ist, davon wissen solte.[1]

Alle drei Nachrichten sind also gleichermaßen wahr. Sie sind es allerdings aus unterschiedlichen Perspektiven. Chladenius führt mit diesem Beispiel, das die Funktionsweise von allen Geschichten veranschaulicht, den Begriff des ›Sehepunkts‹ in die Diskussion einer historischen Hermeneutik ein.[2] Zehn Jahre später, 1752, wird er die Lehre vom Sehepunkt in seiner *Allgemeinen Geschichtswissenschaft* systematisch entfalten. Sie gilt als Gründungstext der entstehenden Geschichtswissenschaft.[3]

1 Johann Martin Chladenius, Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften, hg. und mit einer Einleitung von Lutz Geldsetzer, Düsseldorf 1969 (Photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1742), § 308, S. 185–187. Der Gebrauch der Antiqua (recte und kursiv) zur typographischen Auszeichnung von Fremdwörtern oder fremdsprachlichen Begriffen in den in Fraktur gesetzten Texten wird in Zitaten in diesem Beitrag nicht wiedergegeben.

2 Zu Chladenius' Hermeneutik vgl. Peter Szondi, Einführung in die literarische Hermeneutik, Frankfurt a. M. 1975, S. 27–97; Christoph Friedrich, Johann Martin Chladenius. Die Allgemeine Hermeneutik und das Problem der Geschichte, in: Klassiker der Hermeneutik, hg. von Ulrich Nassen, Paderborn 1982, S. 43–75; sowie Claudia Henn, »Sinnreiche Gedancken«. Zur Hermeneutik des Chladenius, in: Archiv für die Geschichte der Philosophie 58 (1976), S. 240–264.

3 Vgl. Christoph Friedrich, Die »Allgemeine Geschichtswissenschaft« von Johann Martin Chladenius, in: Johann Martin Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, mit einer Einleitung von Christoph Friedrich und einem Vorwort von Reinhart Koselleck, Wien, Köln und Graz 1985 (Neudruck der Ausgabe Leipzig 1752), S. XI–LII; Reinhart Koselleck, Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt, in: Ders., Vergangene Zukunft. Zur Semantik ge-

Im Zentrum des Textes steht das Verhältnis der besonderen Umstände eines Vorfalls und ihrer perspektivisch gebrochenen Beobachtung. Mit dieser Frage, der Frage nach der Relation von Umstand und Fallerzählung, wird das kasuistische Wissen der Frühen Neuzeit aufgerufen.[4] Unter der leitenden These, dass die Form des frühneuzeitlichen Casus grundlegend für Chladenius' Konzeption der historischen Erkenntnis ist, wird mein Beitrag den Ort kasuistischer Verfahren in der Gründungsszene der modernen Geschichtsschreibung beleuchten. Die am Beispiel der Schlacht veranschaulichte Problematik historischen Wissens werde ich in zwei Schritten entfalten. In einem ersten werde ich den wissensgeschichtlichen Einsatzpunkt der *Allgemeinen Geschichtswissenschaft* rekonstruieren. In einem zweiten werde ich ihren Zusammenhang mit den kasuistischen Praktiken erläutern, die für die Frühe Neuzeit maßgebend waren. Dies unter der Annahme, dass die Konventionen der Rechtskasuistik zur Blaupause für eine Wissenschaft historischen Erzählens wurden, die vom Standpunkt aristotelischer Wissensstandards aus in jeder Hinsicht unkonventionell war.

1. Verwissenschaftlichung des Einzelfalls

Für Chladenius stand mit dem epistemologischen Problem der Erkenntnis historischer Ereignisse einiges auf dem Spiel. Auch verband sich damit das hermeneutische Problem der richtigen Interpretation derjenigen Berichte, die von einem Ereignis handeln. Chladenius war ein orthodoxer Lutheraner, der sich mit diesen Problemen zuerst als Professor für Kirchenaltertümer in Leipzig, später als Professor für Theologie in Erlangen auseinandersetzte. Der historische Skeptizismus und die deistische Bibelkritik hatten im Europa des 18. Jahrhunderts ein intellektuelles Klima entstehen lassen, in dem die vermeintlich historisch verbürgten Wahrheiten der christlichen Religion in Zweifel gezogen wurden.[5] Für Chladenius glich das einem Frontalangriff auf die überlieferte

schichtlicher Zeiten, Frankfurt a. M. 1979, S. 176–209; sowie Frederick C. Beiser, The German Historicist Tradition, Oxford und New York 2011, S. 27–62.

4 Vgl. Jasper Schagerl, Case and Circumstance: Christian Thomasius and the Poetics of the Casus circa 1700, in: Colloquia Germanica 56 (2023), H. 2/3, S. 155–178.

5 Vgl. zum frühneuzeitlichen Skeptizismus die Beiträge in Unsicheres Wissen. Skeptizismus und Wahrscheinlichkeit 1550–1850, hg. von Carlos Spoerhase, Dirk Werle und Markus Wild, Berlin und New York 2009; Vgl. zum Deismus Günter Gawlick, Der Deismus als Grundzug der Religionsphilosophie der Aufklärung, in: Hermann Samuel Reimarus (1694–1768). Ein »bekannter Unbekannter« der Aufklärung in Hamburg, hg. von Wolfgang Walter, Göttingen 1973, S. 15–43.

Lehre.[6] Seine Konzeption der historischen Erkenntnis zielte auf die Verteidigung der Offenbarung.[7] Er wollte den Skeptizismus in die Schranken weisen.[8] Zu diesem Zweck galt es zu beweisen, dass der lückenhafte Blick auf Begebenheiten kein Manko war. Verschiedene Wahrheiten eines Geschehens konnten durchaus alle richtig sein. Die perspektivische Brechung sei schließlich Bedingung jeglicher historischen Erkenntnis. Undeutliche, verzerrte oder lückenhafte Wiedergaben seien unabdingbarer Teil jeder noch so wahrheitsgetreuen Erzählung.

Und dennoch könne man ein vollständiges Bild von Ereignissen erhalten, und zwar durch hermeneutische Operationen:

> So kan z. E. keine Relation von einer Schlacht, sie mag so ausführlich seyn, als sie will, die Begierde der Leser gnugsam sättigen, sondern sie erkundigen sich […] nach mehreren Umständen und Particularitäten: manche reisen auch wohl gar an Ort und Stelle, um sich die Gelegenheit der Orte besser vorzustellen […]. In Ermangelung nun der Gelegenheit weiter nachzufragen, und die Geschichte genauer zu erkundigen, denckt man der Erzehlung selber nach, und sucht durch Zusammenhaltung der Umstände unter sich, und mit dem was uns sonsten schon bekannt ist, nach den Regeln der Natur und der menschlichen Weise zu dencken und zu handeln, solche Umstände heraus zu bringen, welche in der Erzehlung, oder Nachricht, die wir davon erhalten haben, übergangen sind.[9]

Mit der Besorgung des nötigen Umstandswissens ist die Aufgabe, das Verfahren und das Ziel von Chladenius' Hermeneutik umrissen. Notwendig sei das Vermögen einer solchen historischen Einbildungskraft deshalb, weil ein konstitutiver Unterschied zwischen dem Ereignis und seinem Bericht bestehe.[10] Jedes empirische Ereignis sei in sich identisch: Es sei ohne Widersprüche und besitze einen zureichenden Grund.[11] Das Problem seien die Berichte beziehungs-

6 Vgl. Viktor Lau, Erzählen und Verstehen. Historische Perspektiven der Hermeneutik, Würzburg 1999, S. 52–55.

7 Vgl. Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Vorrede, insb. S. XVIII u. S. XXII.

8 Der Widerlegung des historischen Skeptizismus und der »Rettung der hermenevtischen Gewißheit« hat Chladenius ein eigenes Buch gewidmet: Johann Martin Chladenius, Vernünftige Gedanken von dem Wahrscheinlichen und desselben gefährlichen Mißbrauche, hg. von Urban Gottlob Thorschmiden, Stralsund, Greifswald und Leipzig 1748, Zitat S. 24.

9 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 7, § 25, S. 182 f.

10 Vgl. ebd., Kap. 1, § 14, S. 8.

11 Vgl. zur Ontologie des historischen Ereignisses bei Chladenius Ethan Kleinberg, Haunting history. For a deconstructive approach to the past, Stanford 2017, insb. S. 75–78.

weise Erzählungen. Sie enthielten stets Undeutlichkeiten und Ungereimtheiten.[12] Und diese Ambiguität sei die Wirkung eines situierten Blicks. Denn:

> [...] daß man gewisse Umstände und Theile zusammen nimmt, und sie sich auf einmahl, oder unmittelbar auf einander vorstellet [...]. Davon kan nun nicht der Grund in der Sache selber liegen, sondern er muß in dem Zuschauer zu suchen seyn, der vermöge seiner besondern Umstände und Gedenckart, solche Determinationen vor andern bemerckt und zusammen nimmt.[13]

Mit dieser Annahme geht die Umstellung auf eine Beobachtung zweiter Ordnung in Bezug auf historische Ereignisse einher. Eine solche Beobachtungsform hat eine »toxische Qualität«.[14] Sie vergiftet den Glauben an die Stimmigkeit und Folgerichtigkeit von Beobachtungen erster Ordnung. Denn was ein:e Beobachter:in gesehen haben mag, wird sich einer:einem anderen vielleicht ganz anders darstellen. Die *Allgemeine Geschichtswissenschaft* achtet nun nicht mehr allein darauf, *was* historische Zeug:innen berichten, sondern auch darauf, *wie* sie es berichten, aus welcher Perspektive und aus welchem Grund. Selbst ein autoritativ verbürgter Bericht spreche nicht mehr eine objektive Wahrheit aus. Es gebe, so lautet die epistemologische Annahme, einen beobachtbaren Unterschied zwischen dem historischen Fall als Vorfall und seiner Darstellung. Vielmehr gebe er erst als Gegenstand eines hermeneutischen Diskurses sein Wissen Preis. Die »sinnliche Evidenz des Augenzeugen« verlor damit ihren einstmals privilegierten Status.[15] Als Objekt einer Beobachtung zweiter Ordnung stand das geschichtliche Zeugnis fortan immer schon unter Ver-

12 Die Realität der Geschichte, inklusive ihrer rationalistischen Marker der Widerspruchsfreiheit und des zureichenden Grunds, wird hier vorausgesetzt: »Ubrigens ist der Unterscheid sehr mercklich: die Geschichte ist einerley, die Vorstellung aber davon ist verschieden und mannigfaltig; in der Geschichte ist nichts widersprechendes, in der Vorstellung aber der Geschichte und in verschiedenen Vorstellungen derselben kan etwas widersprechendes vorkommen; in der Geschichte hat alles seinen zureichenden Grund, in der Vorstellung davon können Dinge vorkommen, die ohne zureichenden Grund geschehen zu seyn scheinen.« Chladenius, Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften, § 318, S. 195 f.; Vgl. auch ders., Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 1, § 15, S. 9.

13 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 5, § 13, S. 101.

14 Niklas Luhmann, Die Beobachtung erster und die Beobachtung zweiter Ordnung, in: Ders., Die Kunst der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1995, S. 92–164, hier S. 156.

15 Markus Völkel, »Pyrrhonismus historicus« und »fides historica«. Die Entwicklung der deutschen historischen Methodologie unter dem Gesichtspunkt der historischen Skepsis, Frankfurt a. M., Bern und New York 1987, S. 324.

dacht. Die damit einhergehende »Perspektivierung der Wirklichkeit«[16] war seit der Erfindung der Zentralperspektive möglich gewesen, durch die der Akt der Wahrnehmung selbst zum Gegenstand einer Beobachtung geworden war.[17] Im Bereich der *cognitio historica* traten die Konsequenzen dieser Perspektivierung allerdings erst seit Chladenius in aller Deutlichkeit zutage.

Dass Chladenius Mitte des 18. Jahrhunderts, am Vorabend des Siebenjährigen Krieges, zur Klärung eines epistemologischen und phänomenologischen Problems auf das Beispiel einer Schlacht zurückgreift, hat schlachtenhistorische Gründe. Um Anspruch auf den Sieg zu haben, mussten die Kriegsparteien ihn auf symbolische Weise, »durch das Absingen des *Te Deums*, Salutschüsse, Gottesdienste und Pressemitteilungen«,[18] allererst geltend machen. Sieger einer Schlacht war, wer das Feld performativ behauptete. Aber wer sich tatsächlich durchgesetzt hatte, war Gegenstand eines Deutungskonflikts, der auf der Basis einer unsicheren Nachrichtenlage medial ausgetragen wurde.[19] Die Frage der Behauptung des Schlachtfelds war bereits schwierig, denn wo genau das Feld überhaupt lag, war oftmals unklar. Einen eindeutigen Sieger auszumachen, war darum alles andere als einfach. Im Gegenteil: Schlachten zeichneten sich durch ihre »tendenzielle Unentscheidbarkeit«[20] aus.

Zu dieser elementaren Entscheidungsunsicherheit kam ein Beobachtungs- und Darstellungsproblem.[21] Denn die Schlacht ist der »Kontingenzraum par excellence«.[22] Die Unübersichtlichkeit des Schlachtengetümmels stellte Teilnehmer- wie Beobachter:innen vor enorme Herausforderungen. Die »Unfasslich-

16 Vgl. Martina Plümacher, Die Perspektivierung der Wirklichkeit, in: Abel im Dialog. Perspektiven der Zeichen- und Interpretationsphilosophie, hg. von Astrid Wagner und Ulrich Dirks, Berlin und Boston 2018, S. 1059–1084.

17 Zu den epistemologischen und kulturgeschichtlichen Konsequenzen der Zentralperspektive vgl. Hubert Damisch, Der Ursprung der Perspektive, Zürich 2010.

18 Marian Füssel, Die Krise der Schlacht. Das Problem der militärischen Entscheidung im 17. und 18. Jahrhundert, in: Die Krise in der Frühen Neuzeit, hg. von Rudolf Schlögl, Philip R. Hoffmann-Rehnitz und Eva Wiebel, Göttingen 2016, S. 311–332, hier S. 327. Herv. im Orig.

19 Zur frühneuzeitlichen Schlacht als Medienereignis vgl. Thomas Weißbrich, Höchstädt 1704. Eine Schlacht als Medienereignis. Kriegsberichterstattung und Gelegenheitsdichtung im Spanischen Erbfolgekrieg, Paderborn 2015, insb. S. 62–74.

20 Füssel, Die Krise der Schlacht, S. 332.

21 Vgl. Marian Füssel, Das Undarstellbare darstellen. Das Bild der Schlacht im 18. Jahrhundert am Beispiel Zorndorf (1758), in: Kriegs/Bilder in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Gabriela Signori und Birgit Emich, Berlin 2009, S. 317–349.

22 Ulrich Bröckling, Schlachtfeldforschung. Die Soziologie im Krieg, in: Schlachtfelder. Codierung von Gewalt im medialen Wandel, hg. von Steffen Martus, Martina Münkler und Werner Röcke, Berlin 2003, S. 189–206, hier S. 189.

keit des Kriegs«,[23] die sich neben den etwa durch Nebel oder Pulverdampf erschwerten Sichtverhältnissen aus der Unmittelbarkeit der Kampfhandlungen selbst ergab, führte dazu, dass Schlachtenwahrnehmungen mitunter drastisch divergierten. Zudem waren Nachrichten von Schlachten immer vom jeweiligen Interesse der involvierten Parteien geprägt.

Vor dem Hintergrund der Multidimensionalität von Kriegswahrnehmungen wird Chladenius' Rückgriff auf das Schlachtenbeispiel verständlich. In ihm wird die optische Herkunft der Sehepunkt-Metapher deutlich.[24] Chladenius erweitert den Begriff um die affektive Disposition und den sozialen Stand der Beobachter:innen. Diese Faktoren bestimmten den Blick auf die Dinge mit. So machen »Stand, Stelle und Gemüthsverfassung« nach Chladenius' Definition »einen Sehepunckt aus«.[25] Mit diesem sozial, topographisch und psychisch dreifach bestimmten Ort sind die Umstände der Beobachtung genannt. Ein Trauriger wird ein Ereignis schlichtweg anders wahrnehmen als ein Fröhlicher. Ein Feind anders als ein Freund. Ein Gelehrter anders als ein Ungelehrter.[26] »Jeder derselben […] betrachtet die Sache nach seinen Umständen«, schreibt Chladenius, »das ist, so viel ihn theils seine Umstände darzu veranlassen, theils aber ihm seine Umstände zulassen.«[27] Da es unendlich viele mögliche Kombinationen dieser Umstände und Bedingungen gibt, gibt es auch potenziell unendlich viele Vorstellungen ein und derselben Begebenheit. So kann »[e]ine Privat-Person […] nach ihrer Einsicht alles vor ruhig, und das Land von einem Anfall vor weit entfernt halten, wenn man bey Hofe wegen äusserlicher oder innerlicher Unruhe schon von der grösten Gefahr redet.«[28] Und diese Bindung an die eigenen Umstände ist nicht nur auf die Zeitzeug:innen selbst beschränkt. Ihr unterliegen auch die Historiker:innen, die aus einer Vielzahl von Erzählungen kausale Zusammenhänge konstruieren.

Die Erklärung divergierender und mitunter widersprüchlicher Erzählungen reichte jedoch nicht aus, um die Gewissheit des Ereignisses und somit die Gewissheit der Offenbarung als historisches Faktum zu retten. Es musste die Wissenschaftlichkeit von Chladenius' Auffassung in der *Allgemeinen Geschichts-*

23 Steffen Martus, Aufklärung. Das deutsche 18. Jahrhundert – ein Epochenbild, Berlin 2015, S. 633.

24 Die optische Metapher des ›Sehepunkts‹ entlehnt Chladenius Leibniz' *Monadologie* (1714).

25 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 5, § 11, S. 99.

26 Vgl. Chladenius, Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften, § 308, S. 187; sowie ders., Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 5, § 10, S. 99.

27 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 5, § 7, S. 97.

28 Chladenius, Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften, § 311, S. 190.

wissenschaft bewiesen werden. Ein Satz allgemeiner Regeln sollte die unendliche Umstandsvarianz bändigen. Aus Sicht der frühneuzeitlichen Wissenschaftskonzeption hatte dieser Versuch etwas beinahe Unerhörtes. Wissenschaft gab es nur als Wesenskenntnis, als philosophisches Regelwissen. Es war ein Wissen der unveränderlichen Dinge, deren Notwendigkeit ausgehend von allgemeinen Prinzipien bewiesen wurde.[29] Die Frühe Neuzeit sprach hierbei von ›Vernunftwahrheiten‹. Von ›Tatsachenwahrheiten‹ hingegen – das heißt von Einzelfällen, die sich nicht in derselben Weise wiederholen und also kontingent sind – konnte es keine Wissenschaft geben.[30] Für diese Wahrheiten war der Begriff der ›Historia‹ reserviert.[31] Als Inbegriff von Nicht-Wissenschaft deckte er das gesamte empirische Feld ab.[32] Das frühneuzeitliche Historische bezog sich darum nicht allein auf menschliche Geschichte. Es war vielmehr das disziplinenübergreifende Archiv der Erkenntnisbedingungen und Darstellungsweisen von Einzelfällen jeglicher Art.

Die von der aristotelischen Scholastik geerbte epistemologische Trennung von *scientia* und *historia* hielt sich bis weit ins 18. Jahrhundert.[33] Nun wurde die strikte Dichotomie zunehmend in Frage gestellt.[34] In Aussicht stand damit

29 Wissenschaft zielte in der aristotelischen Tradition, die bis zur Frühen Neuzeit die Aufteilung des Fächerkanons bestimmte, auf die Etablierung notwendiger und dauerhafter Wahrheiten. Einschlägig Aristoteles, Nikomachische Ethik, hg. von Günther Bien, 4., durchgesehene Aufl., Hamburg 1985, Buch VI, S. 130–150; sowie Aristoteles, Metaphysik, Halbbd. 1: Bücher I(A)–VI(E). Griechisch–Deutsch. Neubearbeitung der Übersetzung von Hermann Bonitz, mit Einleitung und Kommentar hg. von Horst Seidl, Hamburg 1989, Buch VI, S. 248–263.

30 Während das Gegenteil von Vernunftwahrheiten – von Axiomen der Mathematik oder identischen Sätzen der Logik – unmöglich ist, impliziert das Gegenteil von Tatsachenwahrheiten keinen Widerspruch. Ausführlich zur epistemologischen Grundunterscheidung von *vérités de raisonnement* und *vérités de fait* Sybille Krämer, Tatsachenwahrheiten und Vernunftwahrheiten (§§ 28–37), in: Gottfried Wilhelm Leibniz. Monadologie, hg. von Hubertus Busche, Berlin 2009, S. 95–111.

31 Zur verschlungenen Begriffsgeschichte der frühneuzeitlichen ›Historia‹ vgl. Joachim Knape, ›Historie‹ in Mittelalter und Früher Neuzeit. Begriffs- und gattungsgeschichtliche Untersuchungen im interdisziplinären Kontext, Baden-Baden 1984.

32 Vgl. Arno Seifert, Cognitio historica. Die Geschichte als Namengeberin der frühneuzeitlichen Empirie, Berlin 1976; sowie den an Seifert anschließenden instruktiven Sammelband Historia. Empiricism and Erudition in Early Modern Europe, hg. von Gianna Pomata und Nancy G. Siraisi, Cambridge 2005.

33 Vgl. Arno Seifert, Historia im Mittelalter, in: Archiv für Begriffsgeschichte (1997), H. 2, S. 226–284, hier insb. S. 269–284.

34 Vgl. Barbara Shapiro, Probability and Certainty in Seventeenth-Century England. A Study of the Relationships between Natural Science, Religion, History, Law, and Literature, Princeton 1983, insb. S. 3–14.

die Verwissenschaftlichung des Einzelfalls. *Allgemeine* Geschichtswissenschaft sollte heißen: eine philosophische und disziplinenübergreifende Theorie der historischen Erkenntnis, die eigene Wissensstandards besaß.[35] Und diese Theorie hatte die Registratur und Darstellung von Einzelheiten auf ein systematisches Niveau zu heben. Denn die wechselnden Umstände waren diejenigen Elemente, die in der Frühen Neuzeit den ungewissen Bereich des Historischen definierten:

> Wo keine Umstände, oder auch keine vorhergehende und nachfolgende Dinge sind, da kann auch diejenige Ungewißheit nicht statt finden, welche sich auf die Erkenntniß der Umstände, ingleichen der vorhergehenden und nachfolgenden Dinge gründet. Nun aber giebt es bey allgemeinen Wahrheiten keine Umstände, noch auch vorhergehende und nachfolgende Dinge. Daher kann also auch bey allgemeinen Dingen die Ungewißheit nicht statt finden, welche sich auf die Erkenntniß der Umstände, ingleichen der vorhergehenden und nachfolgenden Dinge gründet.[36]

Um eine solche Ungewissheit auszuschließen, hatte das Identitätsprinzip wissenschaftlicher Notwendigkeit die differenzielle Vielheit von Begleiterscheinungen stets ausgeblendet.[37] Schließlich war die Identität der Umstände stets die Bedingung strenger Definitionen: Allgemeine Aussagen ließen sich nur unter Abstraktion von Umstandsdifferenzen formulieren, durch das Streichen nicht-identischer Einzelheiten. Und auch der Satz vom Widerspruch galt ausschließlich bei sonst gleichen Bedingungen. A kann nicht zugleich Nicht-A sein – unter denselben Umständen; ein und dasselbe Attribut kommt demselben Subjekt nicht zugleich zu und nicht zu – unter denselben Umständen.

Die neu formierte Geschichtswissenschaft widmete sich nun den ontologisch instabilen Einzelfällen und damit jener Tatsachenvielfalt und jenen unscharfen Umgebungen von Wissensobjekten, die aus der Perspektive der wissenschaftlichen Notwendigkeit nur Abweichungen darstellten. Denn »Streitigkeiten über historische Wahrheiten«, so Chladenius, ließen »sich nicht sowohl aus allgemeinen Principiis, als vielmehr aus den besondern Umständen, und sorgfältigst aufgesuchten und untersuchten Particularitäten der streitigen Geschichte […] entscheiden«.[38]

35 Vgl. Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Vorrede, S. XXIV u. ö.
36 Chladenius, Vernünftige Gedanken von dem Wahrscheinlichen und desselben gefährlichen Mißbrauche, S. 79.
37 Vgl. Michel Serres, Umstände, in: Ders., Die fünf Sinne. Eine Philosophie der Gemenge und Gemische, Frankfurt a. M. 1993, S. 380–416, hier S. 382 f.
38 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Vorrede, S. XXIII.

Ohne den Umstandsbegriff keine »Wissenschaft des Besonderen«, so hat es Gilles Deleuze im Blick auf das Wissen der Epoche einmal pointiert formuliert.[39] Im Blick auf historische Singularitäten ging es nun um die Erkundung kausaler Interdependenzen abseits allgemeiner Gesetzmäßigkeiten. Elementarer Bestandteil dieses Diskurses, der sich um die Erkenntnisbedingungen in der Welt schwankender Details drehte, war deshalb die Etablierung einer erfahrungswissenschaftlichen Beobachtungskunst.[40] Wollte man den Zusammenhang von Ursache und Wirkung erschließen, so evozierte der indirekte Zugang zu den Einzelheiten in seiner strukturellen Nachträglichkeit unweigerlich Fragen nach dem Status des Beobachtens. Chladenius spitzte diese Problematik hinsichtlich des unhintergehbaren Perspektivismus von empirischen Beobachtungen, ihrer Standortgebundenheit, zu.

Dass der Begriff der ›Umstände‹ bei Chladenius so oft fällt, ist keineswegs Zufall. In der Frühen Neuzeit verstand man unter Umständen die Konstituenten von Einzelfällen. »Die eintzeln Geschichte und Dinge überhaupt«, schreibt Chladenius, »unterscheiden sich von denen allgemeinen Begriffen, unter welchen sie enthalten sind: durch die individuellen Umstände, die in dem allgemeinen Begriffe gar nicht enthalten sind.«[41] Für den Bereich der Historie spielten Umstände daher eine besondere Rolle. Ihre Registrierung und Verknüpfung war elementar in der Erfassung von Begebenheiten, die sich der direkten Beobachtung entzogen. Von Schlachtszenarien etwa, die schwer einzusehen waren. Als »Grund wahrscheinlicher Vermuthungen« hatten Umstände eine logische Funktion. Sie waren »Theil des Zusammenhangs der Dinge«.[42] Aus ihnen formte man Hypothesen und konjekturale Argumente, mit denen sich Geschehnisse rekonstruieren ließen. So konnte man die historische Glaubwürdigkeit, die *fides historica*, definieren als »præsumtionem veritates, ortam ex conjecturis circumstantiarum, qvæ non sæpe fallere solent«,[43] die Vorwegnahme der Wahrheit, die aus Mutmaßungen von Umständen herrühre, die gewöhnlich

39 Gilles Deleuze, David Hume, Frankfurt a. M. und New York 1997, S. 128.

40 Vgl. Lorraine Daston, The Empire of Observation, 1600–1800, in: Histories of Scientific Observation, hg. von ders. und Elizabeth Lunbeck, Chicago und London 2011, S. 81–113; für den juristischen Bereich Manfred Schneider, Die Beobachtung des Zeugen nach Artikel 71 der Carolina. Der Aufbau eines Codes der Glaubwürdigkeit 1532–1850, in: Geschichten der Physiognomik. Text – Bild – Wissen, hg. von dems. und Rüdiger Campe, Freiburg i.Br. 1996, S. 153–182.

41 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 4, § 22, S. 90.

42 Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, hg. von Johann Heinrich Zedler, 64 Bde, Halle und Leipzig 1731–1754, Bd. 49, Art. Umstand/Umstände, Sp. 1063–1067, hier Sp. 1063.

43 Friedrich Wilhelm Bierling (Praes.)/Gerhard Patje (Resp.), Dissertatio De Pyrrhonismo Historico, Oder Von der Ungewisheit der Historie, Hannover 1707, S. 4, Kurs. entf.

nicht täuschten.[44] Etablierte diese Fassung historische Verfahren als eine präsumtive Logik, so ergänzte sie Chladenius um eine wahrnehmungstechnische Dimension. Unter »Umständen« verstand er unter Rückgriff auf Leibniz »die Bestimmungen von Begebenheiten, die von Beobachtern aus verschiedenen Sehepunkten in verschiedener Weise wahrgenommen werden.«[45] Und diese Einzelheiten, die über Umstandsfragen erschlossen werden können (Wer? Wann? Wo? Wie? Warum? usw.), werden von verschiedenen Leuten je verschieden wahrgenommen und gewichtet.

2. Wissen und Erzählen. Der juristische Casus als Modell historischer Erkenntnis

Eine Schlacht lässt sich allgemein definieren, auch ohne ihre konkreten Kontexte: als bewaffneter Zusammenstoß von feindlichen Truppenverbänden im Krieg. Einen individuellen Begriff von einer Schlacht hingegen erhält man nur, wenn man ihre spezifischen Umstände beschreibt. Die Schlacht bei Lobositz am 1. Oktober 1756 etwa, die den Siebenjährigen Krieg eröffnete, hatte diverse Anlässe, ihr gingen ganz bestimmte Provokationen voraus, sie hatte konkrete Teilnehmer (die Truppen Österreichs und Preußens, benennbare Feldmarschalle usw.), schwierige Wetterverhältnisse (Nebel), einen eigenartigen Verlauf usw. Das Beispiel zeigt: Wer nach dem individuellen Begriff einer Sache fragt, kommt unweigerlich ins Erzählen. Chladenius' Annahme vor fast dreihundert Jahren lautete: Um Geschichte zu verwissenschaftlichen war eine erkenntnistheoretisch fundierte Erzähltheorie vonnöten, die die Zurichtung und Verkettung von Umständen systematisch fasste. Und genau diese Erzähltheorie hat die *Allgemeine Geschichtswissenschaft* vorgelegt.

44 Übersetzung nach Friedrich Wilhelm Bierling, De fide historica (1707) (Auszug aus: Dissertatio de Pyrrhonismo Historico, Oder von der Ungewisheit der Historie. Rinteln: H. A. Enax), in: Theoretiker der deutschen Aufklärungshistorie, Bd. 1: Die theoretische Begründung der Geschichte als Fachwissenschaft, hg. von Horst Walter Blanke und Dirk Fleischer, Stuttgart-Bad Cannstatt 1990, S. 154–169, hier S. 157.

45 »CIRCVMSTANTIAE rei gestae sunt eiusmodi determinationes, quae a spectatoribus ob diuersum punctum visus diuersimode percipiuntur.« Johann Martin Chladenius, Nova philosophia definitiva […]. Leipzig 1750, S. 70 (Meine Übersetzung J. Sch.). Die perspektivische Bindung der Wahrnehmung entwickelt Leibniz insbesondere in seiner *Monadologie.* Siehe Gottfried Wilhelm Leibniz, Monadologie, in: Monadologie und andere metaphysische Schriften. Frz.-Dt., hg., übers., m. Einl., Anm. u. Reg. vers. von Ulrich Johannes Schneider, Hamburg 2002, S. 110–151, hier insb. §§ 57–60, S. 135.

Bis weit in die Frühe Neuzeit hinein war die Kunst der Geschichtsschreibung der Beredsamkeit zugeordnet gewesen.[46] Sie wurde vornehmlich unter Aspekten der literarischen Gattungszugehörigkeit diskutiert.[47] Im Vordergrund stand die Abgrenzung zur Dichtkunst. An den Universitäten hatte sie keine eigene Fakultät. Geschichte hatte den Status einer Hilfswissenschaft, insbesondere der Theologie und der Jurisprudenz. Ihr Ziel war die »*Ver*mittlung vergangener Wirklichkeit, nicht die *Er*mittlung eines bis dahin unbekannten oder unklaren Geschehens.«[48] Die Wahrheit des historischen Ereignisses stellte sich den Historikern nicht als logisches oder gnoseologisches Problem. Es stellte sich ihnen »als eine Frage des Willens zur Aufrichtigkeit«.[49] Sie hatten vorbehaltslos und unverzerrt zu berichten, was vorgefallen war, und sich dabei jedes Urteils zu enthalten. Das änderte sich mit Chladenius: Seine Arbeit stellte den Übergang zur Epoche des Historismus dar, zur kritischen Rekonstruktion von Vergangenheit.[50]

Die neuartige historische Erkenntnistheorie schöpfte aus dem Wissen der frühneuzeitlichen Kasuistik. Das Projekt einer Einzelfallwissenschaft verlief in der Frühen Neuzeit quer zu Disziplinengrenzen.[51] Es beruhte auf der Verwissenschaftlichung rhetorischer und poetischer Darstellungsweisen, auf ihrer Wendung zu einem Erkenntnisinstrument.[52] Einzelfälle glaubhaft darzustellen, war zuvor Aufgabe der Rhetorik gewesen. Nun galt es, das rhetorische Wissen in Regeln zu überführen, mit denen Urteile über kontingente Sachverhalte gefällt werden konnten. Die Etablierung von »Regeln, wo vorhin keine gewesen sind«,[53] unternahm mit Johann Martin Chladenius ein Gelehrtentypus, der als Professor für Theologie, Rhetorik und Dichtkunst schon von Berufs wegen prädestiniert für die Überlagerung alter und neuer Wissensformen war.[54] Pate für

46 Zum Verhältnis von Rhetorik und Geschichtsschreibung vgl. Eckhard Kessler, Das rhetorische Modell der Historiographie, in: Formen der Geschichtsschreibung, hg. von Reinhart Koselleck, Heinrich Lutz und Jörn Rüsen, München 1982, S. 37–85.

47 Vgl. Wolfgang Hardtwig, Geschichtskultur und Wissenschaft, München 1990, S. 23.

48 Ebd. Herv. im Orig.

49 Ebd., S. 63.

50 Vgl. Lau, Erzählen und Verstehen, S. 58 f.; sowie ausführlich Beiser, The German Historicist Tradition.

51 Vgl. Shapiro, Probability and Certainty in Seventeenth-Century England.

52 Zur Umschrift rhetorischen Wissens in der neuzeitlichen Probabilistik vgl. Rüdiger Campe, Spiel der Wahrscheinlichkeit. Literatur und Berechnung zwischen Pascal und Kleist, Göttingen 2002.

53 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Vorrede, S. XXVI.

54 Auf Chaldenius' Rückgriff auf die rhetorische Circumstantienlehre wurde bereits aufmerksam gemacht. Vgl. Henn, »Sinnreiche Gedancken«, S. 249. Zur Umstandslehre der Rhetorik vgl. D. W. Robertson Jr., A Note on the Classical Origin of »Circumstances« in the Medieval Confessional, in: Studies in Philology 43 (1946), H. 1,

sein Projekt war zudem die Jurisprudenz. Mit ihrem ausgefeilten Beweisrecht hatte sie eine Vorreiterrolle bei der Behandlung von Einzelfällen eingenommen.[55] Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, als das aktenbasierte Verfahren und damit neue schriftkulturelle Standards eingeführt wurden,[56] hatte das Recht zudem Techniken etabliert, mit denen aus der jeweiligen Akte ein entscheidbarer Fall gemacht werden konnte.

Die sogenannte Relationstechnik war damit beauftragt, einen kurzen Bericht der Fallumstände anzufertigen.[57] Diesen komprimierten Bericht hatte ein Aktenreferent dem Kollegium vorzulegen, das mit der Entscheidung des Falls beauftragt war. Relationen dienten somit der Übersetzung empirischer Fälle in einen rechtlich entscheidbaren Sachverhalt.[58] Als Teil des universitären Kurrikulums folgte die Relationstechnik einem Verfahren, das in Praxishandbüchern erläutert wurde.[59] Die formgebende Referierkunst bestand vor allem darin, als eine Art Umstandsfilter zu fungieren. Einzelheiten, die in den Akten noch zu

S. 6–14; Johannes Gründel, Die Lehre von den Umständen der menschlichen Handlung im Mittelalter, Münster 1963, S. 10–25; sowie Günther Bien, Circumstantia, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hg. von Joachim Ritter, Bd. 1, Basel 1971, Sp. 1019–1022.

55 Zum Beweisrecht der Frühen Neuzeit vgl. John H. Langbein, Torture and the Law of Proof. Europe and England in the Ancien Régime, Chicago und London 1977; sowie Mathias Schmoeckel, Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter, Köln, Weimar und Wien 2000.

56 Vgl. Peter Oestmann, Aktenversendung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl. seit 2004, Bd. 1, Lfg. 1, Sp. 128–132, zitiert nach HRGdigital, URL: https://www.hrgdigital.de/id/aktenversendung/stichwort.html (8.12.2023); sowie Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung, hg. von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski, Frankfurt a. M. 2011, S. 98–111.

57 Vgl. Filippo Ranieri, Stilus Curiae. Zum historischen Hintergrund der Relationstechnik, in: Rechtshistorisches Journal 4 (1985), S. 75–88; Eckhardt Meyer-Krentler, »Geschichtserzählungen«. Zur Poetik des Sachverhalts im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, S. 117–157; sowie Wolfgang Schild, Relationen und Referierkunst. Zur Juristenausbildung und zum Strafverfahren um 1790, in: Erzählte Kriminalität, S. 159–176.

58 Vgl. Meyer-Krentler, »Geschichtserzählungen«, S. 118.

59 Vgl. Justus Claproth, Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten, mit nöthigen Mustern. Zum Gebrauch der Vorlesungen […], 3., vermehrte und verbesserte Aufl., Göttingen 1778; sowie Johann Wilhelm Bernhard Hymmen, Kurze Anweisung zum Referiren, in: Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Bd. 1, Berlin 1775, S. 105–114.

»weitläufftig«[60] angeführt wurden, sollten verdichtet und auf einen kurzen Begriff gebracht werden. Nur entscheidungsrelevante Aspekte durften Teil einer Relation werden. »[O]ffenbahr unerhebliche Umstände«[61] sollten ausgelassen werden. Jedoch galt in zweifelhaften Fällen die Grundregel, »lieber einen Umstand zu viel, als einen zu wenig anzuführen«[62] – immerhin könnte ein Kollege bei einem Vorgang auf etwas stoßen, das der Referent übersehen hat.

Auf die Technik des Aktenauszugs griff Chladenius zurück. Die Geschichtswissenschaft konstituierte sich in der Zusammenführung von Elementen aus der rhetorischen Gerichtsrede und der neuzeitlichen Technik der Entscheidbarmachung von Fällen. Die Verknüpfung von kasuistischen Techniken unterschiedlicher Provenienz wird am deutlichsten in Chladenius' Behandlung der historischen Erzählkunst. Die *Allgemeine Geschichtswissenschaft* beschreibt den Prozess von der Anschauung eines Vorfalls bis hin zur Verfertigung seiner auslegungsbedürftigen Erzählung. Sie soll beweisen, dass jede Erzählung ihren Gegenstand durch Verdichtungen und Auslassungen notwendigerweise verkürzt. Die durch den Perspektivismus bewirkte Verkleinerung muss darum der Ausgangspunkt jeder historischen Wissenschaft sein. Die darstellungstheoretischen Voraussetzungen der Geschichtsschreibung und ihre erkenntnistheoretischen Bedingungen treten somit in ein Verhältnis, das die Geschichte als Wissenschaft überhaupt erst konstituiert.[63]

Grund für die dynamische Verwandlung eines Vorfalls im Erzählen sei neben der selektiven Wahrnehmung des Sehepunkts die Funktionsweise der Sprache selbst. Sie ziehe, so Chladenius, notwendigerweise viele Einzelheiten zusammen.[64] Auch variiere die Erzählung eines Vorfalls je nach pragmatischem Kontext:

> Vor Gerichte erzehlet jeder seine Geschichte […], um eine gewisse Sentenz zu erhalten. […] So erzehlen die Leute bey einer Injurienklage selten ihre harten Reden, wodurch sie die darauf erfolgten Schimpfworte veranlasset haben; sie bemercken hingegen nicht allein die Schimpfworte, die der andere ausgestossen, sondern auch wohl seine Gebehrden.[65]

60 Jacob Friederich Ludovici, Anhang Zum Peinlichen Proceß / Von der Arth / Die Acten und Registraturen zu verfertigen / selbe zu excerpiren / und in Gerichten zu referiren, in: Ders., Einleitung zum Peinlichen Proceß […], 4. Aufl., Halle 1714, S. 129–144, hier Kap. III, § II, S. 141.

61 Claproth, Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten, S. 48.

62 Ebd., S. 32.

63 Vgl. Lau, Erzählen und Verstehen, S. 69 f.

64 Vgl. Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 6, § 4, S. 118.

65 Ebd., Kap. 6, §§ 19–20, S. 136 f.

Diesen Befund kann er generalisieren: Hauptsächlich erzähle man, damit die Adressat:innen der Rede ein Urteil fällen können.[66] Man integriere darum stets nur diejenigen Aspekte einer Begebenheit, die diesem Zweck dienen. Die damit angesprochenen Selektionsverfahren und Verdichtungsprozeduren seien Teil einer natürlichen Logik, die sich »von selbst […] in der Seele äusser[t]«, als »angebohrne Erzehlungskunst«.[67]

Chladenius naturalisiert die Rhetorik. Er erklärt zum anthropologischen Grundzug, was bei den antiken Rhetoren und bei den neuzeitlichen Referenten des Rechts noch eine ausgefeilte Technik war:

> Wir lassen nehmlich weg, was uns nicht anstehet, und lassen solche Umstände bey uns dunckel werden; und wir beschäfftigen uns mit dem, was uns gefället, oder zu unsern Umständen dienet: welches denn in unsere Erzehlungen, wenn wir es gleich nicht mercken, und nicht willens sind, etwas daran zu ändern, dennoch einen grossen Einfluß hat […].[68]

Empirische Daten würden stets verzerrt wahrgenommen und wiedergegeben. Allerdings sei damit zu rechnen, fügt Chladenius hinzu, dass dies »öffters aber auch wissentlich und vorsetzlich geschiehet«.[69] Das Subjekt empirisch-historischer Erkenntnis sei immer schon in seinen Erkenntnisgegenstand verwickelt. »Eine Sache, die uns nichts angehet, die untersuchen wir auch nicht« – so lautet Chladenius' grundlegende Einsicht.[70] Dabei ist sein Pochen auf die Relevanz von Interessensverflechtungen auch vor dem Hintergrund der Nachrichteninfrastruktur des 18. Jahrhunderts zu sehen. In einem kommerziell ausgerichteten Nachrichtenwesen gaben ökonomische und höfische Interessen die Perspektive der Berichterstattung vor und bestimmten die Politik der Sichtbarkeit.[71] Die Verfasstheit des Nachrichtennetzwerks bestimmte darüber, welche Ereignisse überhaupt thematisch wurden und welche unbeachtet blieben.

Probleme dieser Art berührte Chladenius' Entwurf allerdings nur implizit. Im Zentrum stand die Rückbindung der Erzählkunst an eine kasuistische Anthropologie. Durch die Ausblendung einer Vielzahl von Einzelheiten würden

66 Vgl. ebd., Kap. 6, § 9, S. 124 f.
67 Ebd., Kap. 6, § 9, S. 125.
68 Ebd., Kap. 6, § 8, S. 123.
69 Ebd.
70 Ebd., Kap. 10, § 24, S. 349.
71 Vgl. Will Slauter, Periodicals and the Commercialization of Information in the Early Modern Era, in: Information. A Historical Companion, hg. von Ann Blar u. a., Princeton und Oxford 2021, S. 128–150; sowie Andrew Pettegree, The Invention of News. How the World came to know about itself, New Haven und London 2014.

historische Ereignisse unweigerlich verkürzt: Selbst »eine deutlich eingesehene Geschichte« werde »durch Weglassung vieler individuellen Umstände, mit Fleiß in eine undeutliche Vorstellung verwandel[t].«[72] Mit neoplatonischer Terminologie beschreibt Chladenius, wie die »Erzeugung der Erzehlung« als Abbild komplexer Umstandsbündel notwendigerweise »Veränderungen des Urbildes« impliziere.[73] Auf diese Weise entstünden auslegungsbedürftige Reden. In jedem Fall tendierten die Mechanismen kognitiver und sprachlicher Prozesse bei allen Menschen dazu, »die besondern Umstände ins kurtze zu ziehen«.[74] Daher kann Chladenius trotz der perspektivisch bedingten Unterschiede Regeln für das Erzählen angeben. Wissenschaftlichkeit bedeutet hier die Systematisierung dessen, was allen Menschen gemein ist. Zugleich steht diese anthropologische Prämisse in einem Spannungsverhältnis mit Chladenius' kasuistischem Blick. Während die Instituierung der Geschichtswissenschaft einen universellen Begriff des Menschen vorauszusetzen scheint, wird Chladenius' Umstandsdenken durch eine ständestaatliche Typik gesichert (der Hofmann, der Bürger, der Bauer usw.), die ein perspektivisches Raster vorgibt.

Die Selektion und Verdichtung von Tatsachen hatte Chladenius bei rechtlichen Prozessen beobachtet.[75] Der juristische Casus war in dieser Hinsicht die Blaupause der *Allgemeinen Geschichtswissenschaft*. Eine Sensibilität für kasuistische Verfahren hatte er aber noch in weiterer Hinsicht entwickelt. Jedes Erzählen, so Chladenius, schließe ein Urteil ein. Nur außerordentliche Begebenheiten seien erzählenswert, aber für sie ergab sich ein Darstellungsproblem.[76]

72 Chladenius, Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften, § 336, S. 211 f. In der Terminologie seiner hermeneutischen Schrift entsteht durch die Kürzung und Komprimierung von Details ein »verjüngtes Bild« des Vorfalls. Vgl. ebd., § 337, S. 213 f.

73 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 6, §§ 12–13, S. 127.

74 Ebd., Kap. 8, § 12, S. 221.

75 Die juristischen Beispiele in der *Allgemeinen Geschichtswissenschaft* sind Legion. Vgl. etwa Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, S. 185 f. Zur Orientierung Chladenius' an juristischen Praktiken vgl. Achim Saupe, Der Historiker als Detektiv – der Detektiv als Historiker. Historik, Kriminalistik und der Nationalsozialismus als Kriminalroman, Bielefeld 2009, S. 59–77.

76 Vgl. Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 6, § 27, S. 145: »Nun werden aber gemeiniglich nur diejenigen […] Fälle in besondere Erwegung gezogen, und einer besondern und gründlichen Erzehlung gewürdiget, welche nicht nach dem gemeinen Leisten der menschlichen Handlungen eingerichtet sind, sondern die was ausserordentliches, verwickeltes, oder gar widerrechtliches an sich haben.« sowie ebd., Kap. 8, § 30, S. 242 f.: »Solche verwirrte Händel aber, sind eben diejenigen Geschichte, welche vor allen andern die meiste Aufmercksamkeit der Geschichtslieb-

Dem unerhörten und widerrechtlich anmutenden Vorfall eine ›Gestalt‹ zu geben, sei darum die primäre Aufgabe der geschichtlichen Rekonstruktion. Und mit diesem Begriff der ›Gestalt‹ ist der Casus noch einmal aufgerufen. Gestalt der Geschichte ist die deutsche Übersetzung von *species facti*, in der Frühen Neuzeit der juristische Fachbegriff für die aktenbasierte Erzählung eines Vorfalls, der Ausgangspunkt eines Prozesses ist.[77] Als narratives Herzstück der Relation war die »Geschichtserzählung« eine »historische Erzählung dererjenigen Thatumstände, welche bey der angestellten Klage zum Grunde liegen«.[78] Ihre Konstruktion folgte besonderen Vorgaben. Sie musste »deutlich, ordentlich, kurz und doch vollständig«[79] sein, um den urteilenden Lesern den »Zusammenhang der Sache«[80] gleich zu Beginn bündig vorzustellen. Analog hierzu rät Chladenius den Verfasser:innen von Geschichten, jede »Weitläufftigkeit« zu vermeiden.[81] Denn gerade »wenn eine Geschichte neu ist[,] […] verursachen […] Particularitäten einen Eckel. Das Mittel darwider ist die Verkürtzung, und der Auszug.«[82] Den Begriff der *species facti* verwendet er entsprechend für die Darstellung von Begebenheiten, die etwas geschichtlich Neues markieren und nicht bekannten Typen zugeordnet werden können. Man verfüge dann über keine Regel, nach der die Erzählung verfasst werden kann:

> Daher lässet sich eine solche Geschichte auf mancherley Weise erzehlen: und die Art der Geschichte, (species facti,) wird anders, nachdem man diese oder jene Umstände zusammen nimmt. Da nun die gewöhnlichste Conclusion, um derentwillen die Erzehlung vorgenommen wird, diese ist; daß die Sache recht oder unrecht sey, so kan man das vor den allgemeinen Begriff der Gestalt einer Geschichte annehmen: daß es die Zusammenfügung solcher Umstände sey, wodurch die Gerechtigkeit, oder die Ungerechtigkeit

haber an sich ziehen, und daher vorzüglich Geschichte genennet werden, dergestalt, daß wenn iemand eine Geschichte will erzehlt haben; er in der That keine andere als eine von dieser Art verstehet.«

77 Vgl. Joachim Hruschka, Die species facti und der Zirkel bei der Konstitution des Rechtsfalles in der Methodenlehre des 18. Jahrhunderts, in: Theorie der Interpretation vom Humanismus bis zur Romantik. – Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie, hg. von Jan Schröder, Stuttgart 2001, S. 203–214.

78 Claproth, Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten, S. 11.

79 Ebd.

80 Ebd., S. 12.

81 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 11, § 20, S. 370.

82 Ebd., Kap. 11, § 20, S. 371.

> des Handels offenbar gemacht wird. Die Gestalt findet also nur statt, wenn die Sache zu keiner bekannten und gemeinen Art der Geschäffte und Händel kan gerechnet werden.[83]

Wenn die Orientierung am allgemeinen Gesetz keinen Halt mehr gibt, und es gilt, »Regularitäten ohne Regeln«[84] zu etablieren: dann greifen kasuistische Verfahren. Wie die frühneuzeitlichen Juristen definiert Chladenius daher auch den historischen Casus als eine unerhörte Begebenheit. Die perspektivisch erfassten Umstände dieser Begebenheit müssen, dem Casus entsprechend, in ein Verhältnis zur Gerechtigkeit gesetzt werden. Schließlich verstand man in der Frühen Neuzeit unter einem Casus »eine jede Begebenheit, worauf sich ein Gesetz anwenden läßt.«[85] Die Umstände einer solchen Begebenheit waren Tatsachen, durch deren Verkettung ein Fall entstand, der unter eine Norm fiel – eine Ereignisfolge, die selbst noch kein justiziabler Sachverhalt war, aber unter rechtlicher oder moralischer Beurteilung stand:[86] »Factum, ist ein Casus«, heißt es im *Zedler*, eine »Sache, da ohne dessen genaue Einsicht, das Recht nicht apliciret werden kann, weil solches die Beschaffenheit aller Umstände wohl untersuchet, und alsdenn ist es simplex oder multiplex, da alle Umstände derer Dinge, Personen, Zeit, etc. zusammen kommen.«[87] Je nachdem, wie diese Einzelheiten verkettet wurden, erhielt der Fall eine andere Gestalt. Die Geschichtswissenschaft wird somit wesentlich informiert von juristischen Praktiken ihrer Zeit. Daraus ergeben sich vier Thesen über die moderne Geschichtsschreibung:

Erstens: Jede Geschichte kann ›auf mancherley Weise‹ erzählt werden, je nachdem wie ihre Umstände verkettet werden. Sie wird daher immer erzählt vor dem Hintergrund möglicher anderer Verkettungen. Daher enthält jede Erzählung bereits ein Urteil.[88]

83 Ebd., Kap. 6, § 27, S. 145 f.

84 Rüdiger Campe, Verfahren. Kleists Allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Reden, in: Sprache und Literatur 110 (2012), S. 2–21, hier S. 3.

85 Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften, hg. von einer Gesellschaft Gelehrten, Frankfurt a. M. 1781, Bd. 5, Art. Casus, Fall, Zufall, S. 301.

86 Vgl. Sarah Seidel, »Erfunden von mir selbst ist keine einzige dieser Geschichten«. Meißners Fallgeschichten zwischen Exempel und Novelle, Hannover 2018, S. 183.

87 Großes vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Bd. 9, Art. Factum (Casus), Sp. 66, ebenfalls zit. bei Seidel, August Gottlieb Meißners Fallgeschichten zwischen Exempel und Novelle, S. 183.

88 Bereits in seiner hermeneutischen Hauptschrift hat Chladenius bemerkt, dass eine Historie »aus lauter Urtheilen« bestehe. Chladenius, Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften, § 307, S. 183.

Zweitens: Geschichtsschreibung im Chladenius'schen Sinne ist aufgrund des unausweichlichen Urteils eine inhärent ethische Angelegenheit. »Und derjenige verstümmelt die Erzehlung«, schreibt Chladenius, »der Umstände weglässet, worauf doch die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der Sache mit beruhet.«[89] Als Wirkung eines Urteils wird die Gestalt einer Geschichte zum neuen Maßstab historiografischer Praxis.

Drittens: Im Zeichen der Perspektivik werden Darstellungsprobleme zur Frage der Gerechtigkeit. Sie stellt sich bereits im Blick auf das Erzählen selbst. Die moderne Geschichtsschreibung konstituiert sich damit durch die Inkorporation des Casus in ihre Erkenntniszusammenhänge.

Vierte und letzte These: Der frühneuzeitliche Casus ist eine Form, die individuelle Fallumstände so miteinander verkettet, dass ein Vorfall lesbar und ein Urteil möglich wird. Der Casus hat sich damit in die moderne Geschichtsschreibung als Hypothek und als Apell eingeschrieben, und zwar bereits im Akt ihrer Entstehung, mit Chladenius' *Allgemeiner Geschichtswissenschaft*. Historische Urteilsbildung ist seit Chladenius nicht mehr gleichbedeutend mit Parteilichkeit. Dem Verfassen ebenso wie der Rezeption von Geschichte wird fortan ein Urteil abverlangt. Die Verantwortung für die Wirklichkeit bemisst sich seitdem an der Politik der Umstandsverkettung, an der Treue zu ihren Einzelheiten und Zusammenhängen. Sichtbar wird die Urteilsförmigkeit von Geschichtsschreibung allerdings erst im Blick auf die kasuistischen Vorbedingungen der *Allgemeinen Geschichtswissenschaft*.

89 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Kap. 6, § 27, S. 146.